

Allgemeine Bedingungen Gruppenunterkunft "Bij de 3 Linden" Geitweg 4 in Wijchen

Artikel 1: Begriffserklärungen

In diesen Bedingungen werden die folgenden Begriffe verwendet:

1. Gruppenunterkunft: Das ganze oder ein Teil von Gebäuden, Unterkünften mit allem Zubehör, Inventar und anderen gemieteten Gegenständen;
2. Unternehmer: Das Unternehmen, das dem Vertragspartner die Gruppenunterkunft zur Verfügung stellt;
3. Vertragspartner: Die Person, die den Vertrag im Namen einer Gruppe abschließt;
4. Gruppe: Alle Personen, die laut Vertrag das Recht haben, in der Gruppenunterkunft zu wohnen;
5. Gruppenmitglieder: Diejenigen, die Teil der Gruppe sind;
6. Vereinbarter Preis: Der für die Nutzung der Gruppenunterkunft gezahlte Betrag; es muss schriftlich festgelegt werden, was im Preis enthalten ist und was nicht;
7. Kosten: Alle Kosten für den Unternehmer, die mit dem Betrieb der Ferienunterkunft verbunden sind;
8. Informationen: Schriftlich oder elektronisch bereitgestellte Daten über die Nutzung der Gruppenunterkunft, die Einrichtungen und die Regeln für den Aufenthalt;
9. Stornierung: Die schriftliche Kündigung des Vertrages durch den Vertragspartner vor Beginn des Aufenthaltes.

Artikel 2: Inhalt des Vertrags

1. Der Unternehmer stellt der Gruppe zu Erholungs- und / oder Geschäftszwecken, nicht zum ständigen Aufenthalt, die vereinbarte Gruppenunterkunft für den vereinbarten Zeitraum und Preis zur Verfügung.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Urlauber die schriftlichen Informationen, auf deren Grundlage dieser Vertrag zustande kommt, vorher zu übermitteln.
3. Der Unternehmer informiert den Urlauber über Änderungen stets rechtzeitig und schriftlich. Weichen die Angaben erheblich von den bei Vertragsabschluss gemachten Angaben ab, dann ist der Urlauber berechtigt, den Vertrag ohne Kosten zu kündigen.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertrag und die in den entsprechenden Informationen enthaltenen Regeln einzuhalten. Er muss dafür sorgen, dass die Gruppenmitglieder den Vertrag und die in den entsprechenden Informationen enthaltenen Regeln einhalten.
5. Der Unternehmer geht davon aus, dass der Vertragspartner diesen Vertrag mit Zustimmung der Gruppenmitglieder abschließt.
6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Unternehmer spätestens am Tag der Anreise eine Liste der Gruppenmitglieder zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3: Dauer und Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet von Rechts wegen beim Ablauf des vereinbarten Zeitraums, ohne dass es dafür einer Kündigung bedarf.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

1. Der Preis wird auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen und vom Unternehmer festgelegten Sätze vereinbart.
2. Ergeben sich nach Festsetzung des vereinbarten Preises infolge einer Kostensteigerung auf Seiten des Unternehmers Mehrkosten durch Änderung von Kosten und/oder Abgaben, die unmittelbar die Ferienunterkunft oder den Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder betreffen, dann können diese auch nach Vertragsabschluss dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

Artikel 5: Zahlung

1. Der Auftragnehmer muss die Zahlungen in Euro leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Kommt der Vertragspartner trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der schriftlichen Mahnung nach, dann hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unbeschadet des Anspruchs des Unternehmers auf vollständige Zahlung des vereinbarten Preises.
3. Ist der Unternehmer am Anreisetag nicht im Besitz des fälligen Gesamtbetrages, hat er das Recht, dem Vertragspartner und den Gruppenmitgliedern den Zugang zur Gruppenunterkunft zu verweigern, unbeschadet des Rechts des Unternehmers auf vollständige Zahlung des vereinbarten Preises.
4. Die außergerichtlichen Kosten, die dem Unternehmer nach einer Inverzugsetzung entstehen, werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht gezahlt wird, wird nach schriftlicher Aufforderung der gesetzliche Zinssatz auf den ausstehenden Betrag berechnet.

Artikel 6: Stornierung

1. Im Falle einer Stornierung hat der Vertragspartner eine Entschädigung an den Unternehmer zu zahlen. Diese Entschädigung beträgt:
 - bei einer Stornierung mehr als zwölf Monate vor dem Buchungsdatum 10 % des vereinbarten Preises;
 - bei einer Stornierung mehr als sechs Monate vor dem Buchungsdatum 30 % des vereinbarten Preises;
 - bei einer Stornierung innerhalb von vier bis sechs Monaten vor dem Buchungsdatum 70 % des vereinbarten Preises;
 - bei einer Stornierung innerhalb von zwei bis vier Monaten vor dem Buchungsdatum 80 % des vereinbarten Preises;
 - bei einer Stornierung innerhalb von zwei Monaten vor dem Buchungsdatum 95 % des vereinbarten Preises;
 - im Falle einer Stornierung am Tag des Buchungsdatums 100 % des vereinbarten Preises.
2. Bei einer Stornierung mehr als sechs Monate vor dem Beginn des Vertrages, die von oder im Namen einer anderen als einer juristischen Person oder eines Unternehmens erfolgt, wird die Gebühr nach Abzug der Verwaltungskosten anteilig für die Gruppenunterkunft zurückerstattet, wenn die Gruppenunterkunft von einem Dritten für den gleichen Zeitraum oder einen Teil davon gebucht wird. In allen anderen Fällen wird die Gebühr nach Abzug der Verwaltungskosten anteilig zurückerstattet, wenn die Gruppenunterkunft von einem Dritten für den gleichen Zeitraum oder einen Teil davon gebucht wird.

Empfehlung des Vertragspartners und mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers, für den gleichen Zeitraum oder einen Teil davon vorbehalten.

Artikel 7: Nutzung durch Dritte

1. Eine Nutzung der Gruppenunterkunft durch Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Unternehmers gestattet.
2. Die erteilte Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden, die vorher schriftlich festgelegt werden müssen.

Artikel 8: Vorzeitige Abreise des Vertragspartners

Der Vertragspartner schuldet in diesem Fall den vollen Preis für den vereinbarten Zeitraum.

Artikel 9: Vorzeitige Kündigung durch den Unternehmer und Räumung im Falle eines zurechenbaren Mangels und/oder einer unrechtmäßigen Handlung

1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:
 - a. Falls der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die Regelungen in den begleitenden Informationen und/oder die behördlichen Vorschriften nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, und zwar in einem Ausmaß, dass dem Unternehmer nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann;
 - b. Wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder trotz vorheriger schriftlicher Mahnung gegenüber dem Unternehmer und/oder anderen Personen für Lärmbelästigung sorgen oder wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder die gute Stimmung auf oder in unmittelbarer Nähe des Geländes stören;
 - c. Wenn der Vertragspartner und/oder die Gruppenmitglieder trotz vorheriger schriftlicher Mahnung durch die Nutzung der Gruppenunterkunft dem Zweck der Räumlichkeiten zuwiderhandeln;
2. Wenn der Unternehmer eine vorzeitige Beendigung und Räumung wünscht, dann muss er dies dem Vertragspartner durch persönlich zugestellten Brief mitteilen. Nach Beendigung muss der Vertragspartner dafür sorgen, dass die Gruppenunterkunft geräumt wird und die Gruppe bzw. die betreffenden Gruppenmitglieder das Gelände so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Stunden, verlassen.
3. Wenn der Vertragspartner die Gruppenunterkunft nicht räumt, dann hat der Unternehmer das Recht, die Gruppenunterkunft auf Kosten des Vertragspartners zu räumen.
4. Der Vertragspartner bleibt grundsätzlich zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet.

Artikel 10: Rechtsvorschriften

1. Der Unternehmer muss jederzeit dafür Sorge tragen, dass die Gruppenunterkunft alle internen und externen Umwelt- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die die Regierung dem Betrieb auferlegt (bzw. auferlegen kann).
2. Der Vertragspartner und die Gruppenmitglieder sind verpflichtet, alle in der Gruppenunterkunft geltenden Sicherheitsvorschriften strikt einzuhalten. Der Vertragspartner und die Gruppenmitglieder müssen auch dafür sorgen, dass Dritte, die ihn besuchen und/oder sich bei ihm aufhalten, die auf dem Gelände geltenden Sicherheitsvorschriften strikt einhalten.

Artikel 11: Wartung und Errichtung

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Gruppenunterkunft und die zentralen Einrichtungen in einem guten Zustand zu halten.
2. Die Gruppe ist verpflichtet, die Gruppenunterkunft und das Gelände außerhalb der Gruppenunterkunft während der Vertragslaufzeit in gleichem Zustand zu halten. Dem Vertragspartner und den Gruppenmitgliedern ist es nicht gestattet, auf dem Gelände der Gruppenunterkunft zu graben, Bäume zu fällen, Sträucher zurückzuschneiden oder sonstige Tätigkeiten dieser Art durchzuführen.

Artikel 12: Haftung

1. Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für andere als Personenschäden und Tod ist auf einen Höchstbetrag von 455.000 € pro Schadensfall begrenzt.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich hiergegen zu versichern. Der Unternehmer haftet nicht für einen Unfall, Diebstahl oder eine Beschädigung auf seinem Grundstück, es sei denn, dies ist die Folge eines dem Unternehmer zuzurechnenden Mangels.
3. Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen von extremen Witterungsbedingungen oder anderen Formen höherer Gewalt.
4. Der Unternehmer haftet für Störungen der Versorgungsleistungen, es sei denn, er kann sich auf höhere Gewalt berufen.
5. Wenn die gemietete Gruppenunterkunft ohne Verschulden des Unternehmers zerstört oder vorübergehend nicht benutzbar wird, dann haben der Unternehmer und der Vertragspartner das Recht, den Vertrag zu kündigen.
6. Wenn die Zerstörung der Gruppenunterkunft oder die vorübergehende Unbenutzbarkeit der Gruppenunterkunft dem Unternehmer zugerechnet werden kann, kann der Vertragspartner Schadensersatz verlangen.
7. Der Vertragspartner haftet dem Unternehmer gegenüber für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen von ihm und/oder (einem der) Gruppenmitglieder verursacht werden, soweit diese Schäden dem Vertragspartner und/oder (einem der) Gruppenmitgliedern zugerechnet werden können.

Artikel 13: Streitbeilegung

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt das niederländische Recht. Es ist ausschließlich ein niederländischer Richter befugt, diese Streitigkeiten zur Kenntnis zu nehmen. Das Gruppenmitglied muss seine Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach deren Auftreten schriftlich beim Unternehmer einreichen.